

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Jurabahnstrecken Dachsfelden-
Angenstein (Baslergrenze) und Delsberg-Pruntrut.

(Vom 19. Februar 1872.)

Tit. I

Gemäß Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 13/18. Juli 1870, betreffend Genehmigung der Konzession für die Jurabahnen, liegt der betreffenden Gesellschaft ob, inner 20 Monaten, also bis zum 18. März 1872, den Ausweis über den Beginn der Erdarbeiten und die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens zu leisten.

Dieser Ausweis ist geleistet und genehmigt worden für die beiden Strecken Biel-Dachsfelden und Sonceboz-Convèrs. Für die Strecken Dachsfelden-Baslergrenze und Delsberg-Pruntrut dagegen hat der Große Rath des Kantons Bern auf Ansuchen der Jurabahngesellschaft eine Fristverlängerung bewilligt, welche sich für den Finanzausweis bis zum 1. Januar 1873 und für den Beginn der Erdarbeiten bis zum 1. Juli 1873 erstreckt, und es wird nunmehr von Seite der Regierung von Bern mit Schreiben vom 6. dies unter Vorlage des bezüglichen Großrathsbeschlusses vom 2. Februar für diese Fristverlängerung die Genehmigung nachgesucht.

Indem wir hinsichtlich der Begründung fraglicher Fristverlängerung auf den zitierten Großrathsbeschluß und das Schreiben der Regierung

von Bern verweisen, nehmen wir keinen Anstand, Ihnen dieselbe mit nachfolgendem Beschlußentwurfe in dem Sinne zur Genehmigung zu empfehlen, daß, wie es bei den Bundesgenehmigungen für Konzessionen und Fristverlängerungen bisher immer gehalten worden, für beide Ausweise nur ein Termin, und zwar in vorliegendem Falle der längere, bis 1. Juli 1873 sich erstreckende, aufgestellt werde.

Wir benutzen auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 19. Februar 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Fristverlängerung für die Jurabahnstrecken Dachsölden-Angenstein
(Baslergrenze) und Delsberg-Bruntrut.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Dekretes des Großen Rathes des Kantons Bern vom 2. Februar 1872, durch welches im Art. 2 und 3 für die Jurabahnen eine Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises verlängert wird;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 19. Februar 1872,

beschließt:

1. Die im Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 18. Juli 1870, betreffend Genehmigung der Konzession für die Jurabahnen vom 10. März 1870, festgesetzte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Ausweises über die Mittel zur gehörigen Fortführung dieses Unternehmens wird, so weit es die Strecken von Dachselden bis zur baslerischen Grenze und von Delsberg nach Bruntrut anbetrißt, bis zum 1. Juli 1873 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses verbleiben in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Jurabahnstrecken Dachsfelden-Angenstein (Baslergrenze) und
Delsberg-Pruntrut. (Vom 19. Februar 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1872
Date	
Data	
Seite	324-326
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 181

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.